

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 39 (1872)

Artikel: Beilage III : der konfessionslose Religions-Unterricht in der zürcherischen Volksschule
Autor: Schneebeli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der konfessionslose Religions-Unterricht in der zürcherischen Volksschule.

Synodal proposition
von Herrn Lehrer Schneebeli in Zürich.

Hochverehrte Synodalen.

Unser Vorstand hat das Thema zur heutigen Proposition bezeichnet. Diese Wahl bedarf wohl keiner einlässlichen Vertheidigung. Der Religionsunterricht in der Schule ist zu einer brennenden Frage der Gegenwart geworden. Sieber's Unterrichtsgesetz hat dieselbe für den Kanton Zürich lösen wollen. Trotz der Abschwächung, welche die Sieber'schen Intentionen im Kantonsrath erlitten haben, trugen dieselben mit ihrer Religionsgefahr nicht unwesentlich zur Verwerfung des ganzen Gesetzes durch das Volk bei. Eine Pflicht nun zunächst der zürcherischen Lehrerschaft ist es, an den Ausgangspunkten, auf welchen das Sieber'sche Gesetz fußte, und um deren willen Sieber mit dieser seiner Schöpfung fallen mußte, getreu festzuhalten und immer neu und unentwegt für eine fortschrittliche Ausgestaltung unsers Schulwesens zu kämpfen. Der Stein, den die Grundeigentümer zum Ausbau ihres Hauses verworfen haben, muß dennoch — so steht zuversichtlich zu hoffen — zum Eckstein künftiger Gestaltungen werden!

Glaube ich dermaßen unsere Vorsteuerschaft für die Feststellung des vorliegenden Themas gerechtfertigt zu haben, so möchte ich noch die Synodalen von einer allfälligen Befürchtung gegenüber dem für die Uebernahme der Arbeit gepreßten Proponenten befreien. Sehen Sie bei dessen heutigem Auftreten nicht zu sehr den Verfasser eines vor einigen Jahren verunglückten religiösen Lehrmittels vor sich! Die damals von mir begangene Sünde ist in verschiedener Richtung gebüßt, und Sie werden in meinem jetzigen Vortrag keineswegs Anklänge einer Apologie jenes gut gemeinten, aber naturgemäß mislungenen Versuches finden. Dagegen mag vielleicht aus dem geistigen Gewinn, den jede einlässlichere Arbeit auf idealem Gebiet für den Unternehmer abwirft,

und den ich sonach auch aus jenem Wagniß davon tragen mußte, immerhin etwas Berechtigung dafür resultiren, daß ich mich heute leichtern Muthes an die Erörterung des schwierigen Stoffes wagen darf.

Einer konfessionslosen Gestaltung unsers religiösen Schulunterrichts muß selbstverständlicher Weise durchaus die volle Emanzipation der Schule von der Kirche vorangehen; denn diese vermag ja nicht konfessionslos zu sein. Wir Zürcher stehen damit, daß Sieber in seinem Unterrichtsgesetz die Befreiung der Schule von der Beeinflussung seitens der Kirche proklamirte, zur Zeit gar nicht vereinzelt. Was in dieser Richtung z. B. Diesterweg Jahrzehnte hindurch gepredigt hat, das findet heute in Deutschland erneut und immer kräftigeren Wiederklang. Solche deutsche Stimmen voraus werden es sein, auf die ich mich in meinen Auseinandersetzungen mehrfach berufe. Indessen darf mit Befriedigung darauf hingewiesen werden, daß in der letzten Synode der zürcherischen Geistlichkeit ein voller Drittel der Stimmen für die Loskettung der Tochter vom Yoche der Mutter votirt hat.

Freilich also nur dann eigentlich, wenn diese Emanzipation faktisch schon vollzogen wäre, könnte die zürcherische Schulsynode mit voller Freiheit und Opportunität ihre Wünsche darüber formuliren, ob überhaupt der Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule ein obligatorisches Fach bleiben solle, und wenn ja, ob derselbe konfessionslos ertheilt werden müsse. Der Synodalvorstand hat sich für diese Gestaltung ausgesprochen, und der Proponent ist gewillt, diesen Vorentscheid angelegentlich zu vertreten. Ein müßiges Vorgehen dürfte diese antizipirte Besitznahme einer bestimmten Stellung für die zürcherische Lehrerschaft kaum sein. Denn der Kampf wird und muß bald kommen; das Geknatter der Plänkler von hüben und drüben ertönt immer vernehmlicher. Einigen wir uns daher für die Taktik eines erneuten ernstlichen Vorschreitens, damit es bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit mit möglichstem Erfolg bewerkstelligt werden kann! —

Wollen wir den Religionsunterricht, jedoch nur den konfessionslosen, in der zürcherischen Volksschule beibehalten? Diese Frage kann nicht beantwortet werden ohne eine Beleuchtung des Begriffes Religion selbst. Und jene Beantwortung mit dieser Beleuchtung glaube ich nicht besser geben zu können, als mit den auszugsweise verwertheten und hin und wieder von mir ergänzten Worten verschiedener Schriftsteller, unter denen voraus Diesterweg uns Lehrern als eine pädagogische Autorität gelten wird.

Zunächst jedoch zitire ich einen schweizerischen Schulmann, Schlegel in St. Gallen, der in seiner Flugschrift: „Das Schulbuch für schweizerische Volksschulen“ (1853) sagt:

„Das Schulbuch soll kein Religionslesebuch sein; aber zur religiösen Bildung will es doch sein Scherlein beitragen. Es will Nahrung für das Gemüthsleben reichen; es will Liebe zur Natur, Freude an der Schöpfung wecken; es will das Kinderherz mit göttlichen Gedanken erfüllen. Von der stillen Wonne und Andacht beim Aufstauen der morgendlichen Sonne; von dem Staunen der Herrlichkeit unseres Alpenlandes; von der Bewunderung der Großthaten unserer Ahnen; von der Treue, welche der Schweizerknabe seinem Vaterlande gelobt; von den Freundschaftsgefühlen, den Rührungen und den Gelöbnissen, die hier eine christliche Bewahrheitung im Leben, dort eine gottgefällige That hervorlocken: — ist es von all dem noch weit zum Glauben an den Höchsten, zur Liebe für ihn, zur Anbetung? Alle jene Gemüthsbewegungen kommen von Gott und führen zu ihm. Genug also, wenn ein Lesestück mit Wärme thatkräftige Menschenliebe schildert, aus welcher echte Gottesliebe spricht!“

Hiermit sei festgestellt, daß Schlegel Religionslehre in der Schule verlangt, ganz abgesehen von einem speziell religiösen Lehrmittel, mit dem er sich keineswegs befaßt.

Hören wir nun Dieserweg in seinem pädagogischen Jahrbuch 1864:

„Es ist ganz unmöglich, religiöse Betrachtungen und Tendenzen aus dem Schulunterricht zu entfernen. Das erweisen selbst die holländischen und nordamerikanischen Schulen, welche ja grundsätzlich keinen Religionsunterricht ertheilen. Die ideale Richtung, welche für die Schule festzuhalten ist, verbietet geradezu, die religiöse Einwirkung auszuschließen und dem Lehrer anzurathen, ihr aus dem Wege zu gehen. In der religiösen Bildung, freilich in der nicht von Dogmen und Lehrsätzen abhängigen und nicht in todtten Formeln erstarren, liegt ein hoher, Geist und Gemüth belebender, Charakter bildender Einfluß der Schule. Selbst Lesen, Schreiben und Rechnen sind von diesem Einfluß nicht ausgeschlossen. Die Kräfte des Menschen anregen und stärken, für das Leben tüchtig machen, den Geist nähren: all das ist religiöse Thätigkeit! Man sollte eben Anregung des religiösen Gefühls und religiösen Unterricht von einander unterscheiden. Dem religiösen, d. h. idealen Geiste schreibe ich die Macht wahrer Bildung zu, welche eine Schule zu üben berufen ist, nicht dem Religionsunterricht als solchen für

sich. Die Religion, welche ich meine, offenbart sich in Gehorsam, Fleiß, Strebefluss, Aufrichtigkeit, idealem Sinn. Der Geist wahrer Erziehung und Erhebung, also wahrer Religion, kann demnach ganz gut in einer sogenannten konfessionslosen Schule herrschen.“

Was nun der große deutsche Pädagog unter konfessionslosem Religionsunterricht verstanden wissen will, darüber verbreitet er sich etwas einlässlicher im Jahrbuch von 1866. Die allda ausgeführten Räsonnements lassen sich, wie folgt, zusammenziehen:

Die Religion ist Sache des Glaubens, die Moral Sache des Wissens. Im gewöhnlichen Religionsunterricht werden diese beiden einander übrigens nahe verwandten Richtungen vereint behandelt. Auch die Bibel trennt sie nicht; daher kommt die so häufige Verwechslung derselben. Wenn die Religion lehrt: Es gibt einen Gott und eine Unsterblichkeit des menschlichen Geistes, — so sind das keine Wahrnehmungsthatsachen, sondern Glaubensartikel, die weit über die Grenzen der Natur hinausreichen. Alle Religion jedoch hört da auf, wo diese zwei Hauptpunkte gestrichen werden. Dagegen glauben wir nicht bloß, was Diebstahl, was Ehrlichkeit, was Liebe, was Hass &c. ist, sondern wir wissen es.

Weil die Religion aus anderer Quelle fließt, als die Moral, so kann diese bestehen, auch wenn jeder religiöse Glaube verneint wird. Gottesläugner — das lehrt die Erfahrung genugsam — können redliche Menschen, also muß die Moral unabhängig von der Religion sein. Die Bibel verlangt einen Glauben, der durch die Liebe thätig ist; aber der Glaube an sich, der unprüfende, der irrite, bestätigt blindlings alle Gefühle, selbst die unsittlichsten; das sagt treffend ein Dichterwort:

Ich weiß es, Gott, — die Welt hat es erfahren —
Dass frommer Glaub' in deiner Priester Hand
Mehr Böses hat in achtzehnhundert Jahren,
Als in sechstausend irrender Verstand. —

Die Humanität ist keineswegs im Glauben an Gott inbegriffen, sonst hätten nie Ketzerverfolgungen stattfinden können. Der Glaube allein führt nicht zu Gottes- und Menschenliebe; Moral und Glaube zusammen aber bilden die Religion im weiten Sinne des Wortes.

Ohne sittliche Bildung gibt es keine veredelnde Religion. Wesentlich ist dieser an sich nur, daß sie sich auf das Ueber-sinnliche bezieht. Die Aschantineger in Zentralafrika sind sehr religiös, d. h. sie glauben streng an die Unsterblichkeit, wenn sie ihrem gestor-

benen König eine geschlachtete Bedienung in die Ewigkeit nachsenden. Wir, die wir im Christenthum aufgewachsen sind, haben uns gewöhnt, das Wort Religion im weitern Sinn zu nehmen, nämlich so, daß Tugend und Sittlichkeit als wesentliche Bestandtheile des Gottesglaubens gelten. Nach Christus Vorbild ist eben nur der echt sittliche Gottesglaube die wahre Religion. Wenn unser Zeitalter den christlichen Geist besser begreift und erfaßt, als dies den früheren Geschlechtern möglich war, so ist das eine Errungenschaft der allgemeinen Bildung. Das Christenthum findet nur auf dem Piedestal der menschlichen Geistesentwicklung seinen Ehrenplatz.

Die Religion muß aus natürlichen Quellen entspringen; denn sie wird auch da angetroffen, wo keine Offenbarung einwirkt, nämlich bei heidnischen Völkern alter und neuer Zeit. Ist die Vernunft die natürliche Quelle der Religion? Gewiß nicht, weil ja religiöser Glaube auch da herrscht, wo von Vernunft sehr wenig zu finden ist. Die Religion entquillt auch nicht der äußern Natur; sonst könnten ja nicht große Naturforscher Atheisten sein. Die Quellen der Religion liegen in der Natur des Menschengeistes; sie entspringen aus dem Gefühl der Eingeschränktheit unsers Wesens.

Was ergibt sich aus dieser Eigenart der Religion? Ist vorauszusehen, daß diese jemals untergehen werde? — Schafft sie, wenn ihr könnt, heute ab: morgen ist sie wieder da! Zu jeder Zeit beweist das Geschrei: Die Religion ist in Gefahr! — daß die Schreier eine sehr engherzige Ansicht vom Wesen der Religion haben und daß sie selbstsüchtige Zwecke verfolgen. Wie das Recht nicht in Gefahr ist, sondern eher gewinnt, wenn in neuerer Zeit die zivile oder kriminelle Gesetzgebung geändert wird, so ist auch die Religion nicht gefährdet, wenn in ihr vernünftige Aufklärung sich ausbreitet. Das von falschen Auswüchsen gereinigte Christenthum wird immer der rechte, die Menschheit beglückende, die Kultur hebende Glaube sein. Diese Religion lehrt Gott und Unsterblichkeit; was die christliche Religionslehre weiter Veredelndes in sich schließt, ist Moral. Die christliche Religion ist in ihrer Echtheit eine durch und durch moralische.

Die kirchlich konfessionellen Lehrsätze dagegen erheben das Herz nicht, sagen dem Verstande nichts, entsprechen nicht der Vernunft, harmoniren nicht mit wissenschaftlichen Wahrheiten, streiten mit den Kulturfortschritten der Gegenwart, tragen nichts bei zur Einigung der Menschen, befördern demnach nicht die wirkliche Religiosität, stimmen nicht zu den Fortschritten auf allen Gebieten des Unterrichts und der

Erziehung, machen entweder denkfaul oder haben den nicht minder schlimmen Einfluß, in der Jugend Phantastereien zu wecken und sie dem gesunden praktischen Leben zu entfremden.

So weit Diesterweg! Er verlangt also für die Schule Religionslehre, aber eine konfessionslose, d. h. sie soll nicht über die allgemeinen Glaubenssätze von Gott und Unsterblichkeit hinausgehen. Der quantitativ inhaltsreichen Moral oder Sittenlehre spricht er einen durchaus selbstständigen Werth zu, will sie jedoch mit jenen Glaubenslehren verbunden wissen und findet in der reinen Jesusreligion die segensreichste Vereinigung von Glauben und Moral.

Volle Uebereinstimmung mit diesen Auseinandersetzungen Diesterwegs, aber zugleich eine einlässlichere Uebertragung von dessen Theorien in die Praxis des Schullebens zeigt eine neuere Tendenzschrift von Karl Richter: „Die Emanzipation der Schule von der Kirche und die Reform des Religionsunterrichts in der Schule; eine von der Diesterwegstiftung gekrönte Preisschrift; Leipzig 1870.“ Sie trägt in hohem Grade den Stempel deutscher Gründlichkeit, will heißen: sie ist gehaltreich durchgeführt, aber ungemein breit angelegt (270 Seit. groß Format). In bruchstückweiser Benutzung mögen hier folgende Richter'sche Sentenzen nicht unwesentlich zur Erhärtung von Diesterweg's Forderungen beitragen.

Die Religion ist eine Stütze der Sittlichkeit, und diese hat es sich darum von jeher gefallen lassen, daß ihre Vorschriften als Ausflüsse des göttlichen Willens ausgegeben und angenommen wurden. Die ethischen Ideen erbleichen leicht bei den Wechselfällen und Anfechtungen des täglichen Lebens, wenn sie nicht durch eine stets sich erneuernde Personifikation Gestalt und Frische erhalten. Dem religiösen Menschen ist Gott der Träger der sittlichen Ideen in ihrer höchsten Reinheit und Vollkommenheit; im Gottesbegriff besitzt der Mensch die immer lebendige Anregung zum edeln Denken und Handeln.

Die Religion verleiht im sittlichen Kampfe Muth und Trost. Die Moral läßt nicht mit sich markten und seilschen; doch eben so wenig vermag der Mensch immer ihren Anforderungen zu genügen. Diese Einsicht lähmt seine Kraft; die Religion hinwieder verweist auf die verzeihende und aufhelfende Gnade Gottes gegen den, der sich mit Ernst eines sittlichen Lebens befleissen will. Der Wunsch, daß ein sittlich gutes Streben und Handeln auch einen entsprechenden Erfolg habe, ist sowohl ethisch als natürlich tief begründet. Nun zeigt aber die Erfahrung, wie solch ein Erfolg so oft von Umständen abhängt, welche der Mensch nicht in seiner Gewalt hat. Hier bietet

wieder die Religion, der Glaube an eine sittliche Weltordnung, welche nach einem ewigen Plan zu einem befriedigenden Gesamterfolg hinleitet, tröstend und ermutigend ihre Hand. Und wenn der Sieg der Finsterniß über das Licht, der Gewalt über das Recht, der Gemeinheit über die sittliche Erhebung, der physischen Beschränktheit und Noth über das geistige Streben — das menschliche Leben oft nicht als seiner werth erscheinen läßt, so eröffnet die Religion die tröstende Aussicht auf eine vervollkommnete Fortdauer des Einzelnen und der Menschheit zur Erreichung des Ziels einer sittlichen Vollendung, einer Aufhebung der Wirrnisse, einer Ausgleichung der Widersprüche. Die Religion ist sonach eine nothwendige Ergänzung der Ethik. Dieselbe verschafft dem in's Unendliche schweifenden Denken Ruhe, bringt die geistigen Interessen des Menschen zur nöthigen Einheit und gibt seinem Fühlen und Streben, seinem ganzen Gemüthsleben eine Genugthuung gewährrende Richtung.

Die gleiche Stellung nun, welche die Religion zur Moral einnimmt, kommt folgerichtig dem Religionsunterricht für die Schule zu, d. h. dieser soll nicht entfernt und es darf nicht bloß ein reiner Moralunterricht gegeben werden. Man kommt auf der Höhe weitblickiger Anschauungen leicht zu dem Urtheil, die Religion sei nur eine Krücke für solche Völker und Einzelne, welche auf einer niedrigen Kulturstufe kleben; wer unter dem Einfluß der heutigen Entwicklung stehe, der könne jeder Religion zur Fortgestaltung des Kulturlebens entbehren. Solch ein Urtheil vergibt zu leicht, was die Religion von jeher für die Kultur gewesen ist. Die Gesittung und Veredlung, die Entfaltung von Wissenschaft und Kunst haben immer in der Religion die befreundetste Förderin gefunden und aus ihr jederzeit frische Nahrung gewonnen.

Hier gestatte ich mir eine Einschaltung, um zu zeigen, wie theilweise wenigstens völlig entgegengesetzt Dr. Hans Scherr in seinem „Farrago“ (1870) urtheilt: „Nicht das Christenthum hat die sozialen Verhältnisse veredelt, sondern die trotz des Christenthums vorschreitende Kultur, welche bekanntlich jeden Tritt ihres Vorschritts der kulturfeindlichen Kirche abringen und abstreiten mußte und muß. Die humanen Anschauungen, Stimmungen und Thaten der modernen Gesellschaft sind nicht nur nicht vom Christenthum ausgegangen, sondern sie sind auch wesentlich unchristlich. Die moderne Kultur beruht auf dem Ringen für das Irdische, auf der Freude hieran, auf der Schaffung von Wohlstand und Vervielfältigung des Behagens, auf der möglichst bequemen, gesunden, anständigen und genußreichen Einrichtung

unserer Erdenheimat. Das alles aber verwirft das antisoziale, bildungsfeindliche Christenthum: jeder echte Christ ist geradezu ein Todfeind der Zivilisation.“

Kann man hier dem schlagfertigen Autor nicht mit Recht vorwerfen, er identifizire zu sehr die Begriffe Christenthum und Kirche? Und zeigt beispielsweise nicht die Legende von der Verwandlung des Wassers in Wein auf der Hochzeit zu Kana, daß der Begründer des Christenthums keineswegs als ein antisozialer Charakter aufgefaßt werden soll? — Geben wir indeß unserm rüchhaltslosen Freiheitskämpfer der Gegenwart noch weiter das Wort!

„Robespierre erkannte, daß der idealistische Zug im Menschen unausrottbar ist, und daß dieser Trieb, soweit er die Massen angeht, nur auf religiösem Weg seine Befriedigung suchen und finden kann. Ein bildungsloser Atheist ist ein Stück Vieh. Der Göthe'sche Satz:

Wer Wissenschaft und Kunst besitzt,
Der hat Religion;
Wer diese beiden nicht besitzt,
Der habe Religion! —

enthält eine große Wahrheit. Religion — worunter natürlich nicht dieses oder jenes Dogma, weder ein päpstliches, noch ein protestantisches Bonzenthum gemeint zu werden braucht — Religion war, ist und wird sein der Idealismus des Volkes. Das begriff Robespierre, als er in der französischen Revolution die christliche Religionsübung wieder herstellte.“

Gehe nun ein Volksschullehrer mit der Göthe-Scherr'isch aristokratischen Auffassung, daß das Nichtbedürfniß für Religion ein Vorrecht der Gebildeten sei, einig oder nicht, gleichviel: er wird in beiden Fällen aus dieser Auffassung den Schluß ziehen müssen: So lange ich Lehrer an der Volksschule bin, darf ich die Pflege des Religionsunterrichts nicht vernachlässigen, maßen derselbe ein nothwendiges Bildungsmittel ist. Damit soll selbstverständlich keineswegs gemeint sein, daß heute noch die Religion als ein Zaum betrachtet werden dürfe, mit welchem das sonst unbändige Pferd Population in Schranken und im hergebrachten Trab gehalten werden müsse. Das freilich hat die orthodoxe Kirche von jeher gethan, hat Zehnten und Unterthänigkeit und Sklaverei als gut biblisch vertheidigt und dem darob verzweifelnden Erdensohn eine Anweisung auf das jenseitige bessere Leben ausgestellt. Gegenwärtig kann die soziale Frage nicht mehr mit diesem Wechsel auf unsichtbare Sicht zur Ruhe gewiesen

werden; der Lehrsatz der christlichen Religion oder Moral: Alle Menschen sind — nota bene, auf der Erde schon — Brüder! — hat mäßig überhand nehmendes Überwasser gefunden.

Karl Richter sagt weiter:

Diejenigen, welche die Religion gerne ganz aus dem Leben und darum vor allem aus dem Jugendunterricht verbannen möchten, um an ihre Stelle bloß Wissenschaft, Kultur und Moral zu setzen, bedenken nicht, daß sie dadurch äußerst wirksam denen in die Hände arbeiten, welche sie sonst als ihre unversöhnlichsten Gegner bekämpfen, den Priestern. Diesen ist es von jeher gerade darum zu thun gewesen, die Religion dem Leben in seiner vollen Gestaltung zu entfremden und dieselbe als die eigenste Domäne ihrer Herrschaft über die Gewissen auszunutzen. Der Theologe Schenkel schreibt: Gegen den Gewissenszwang der Kirchen gibt es keine bessere Waffe, als die Religion selbst. Je mehr diese zu einer Lebensmacht sich entwickelt, um so weniger wird es einer Priestermacht oder dem Kirchenthum gelingen, eine extödende Gewalt über die Gewissen auszuüben.

Die Religion ist die subjektive Gestaltung des Verhältnisses, in welchem jeder einzelne Mensch zu Gott steht. Sonach ist es eigentlich unmöglich, den Menschen zur Religion zu erziehen. Denn sobald man eine solche Erziehung anstrebt, so zielt sie immer auf ein bestimmtes Bekenntniß, auf eine Konfession hin. Hievon soll sich die Schule fern zu halten suchen und nur eine Einwirkung auf das religiöse Gefühl der Jugend anstreben. Das Dogma bringt einen Glaubensinhalt in sprachliche Form; aber die Dogmen sind nicht die Religion selbst. Ihnen stehen die allgemeinen religiösen Anschauungen gegenüber, welche den verschiedensten Zeiten und Völkern gemeinsam sind und auch vom Kindesalter schon erfaßt werden können: der Glaube an einen Gott, an die Unsterblichkeit, an eine sittliche Weltordnung. Die Allgemeinheit ist zwar kein Grund für die Richtigkeit; aber dieselbe weist doch auf ein in der Natur der Menschheit-liegendes Bedürfniß hin. Diese allgemeine Erscheinung des religiösen Bewußtseins kann und soll die Schule kultiviren, ohne mit jenen wechselnden Dogmen sich zu beschäftigen.

Sollte einer erweiterten Fassung des Begriffes Dogma gemäß in der Schule weder von Gott, noch von Unsterblichkeit, noch von einer sittlichen Weltordnung die Rede sein dürfen, so wäre diese Schule höchstlich zu beklagen um der Einschränkung des Unterrichtsstoffes willen, der alsdann überhaupt nichts von religiösen Erscheinungen und Auffassungen enthalten müßte; oder was noch schlimmer

wäre: Die Schule dürfte solchen Stoffinhalt, so vielfach er geboten würde, nicht erklären und beleuchten.

Wir verlangen immer und immer, daß die Schule den jugendlichen Menschen möglichst allseitig bilde und also die Weckung und Pflege auch des Gemüthslebens keineswegs vernachlässige. Nun lernt fast jedes Kind bei Hause die Sitte des Gebetes und des Besuchs der Kirche kennen; es hat gehört, daß Gott sein Brüderchen oder Schwestern zu sich in den Himmel genommen habe; es glaubt das; es bringt also eine, wenn auch noch so sinnlich gestaltete Vorstellung von Gott in die Schule, bringt also religiöse Anlagen mit, die sich im Leben schon etwas entwickelt haben. Verlangt nun die Pädagogik, daß alle geistigen und seelischen (wie in neuerer Zeit auch die physischen) Kräfte der Kinder durch den Schulunterricht in Anspruch genommen werden, so sind eben die religiösen Anlagen mit inbegriffen. Der Religionsunterricht ist demnach eine wesentliche Disziplin in der Schule, sobald diese ihr Prinzip der harmonischen Entwicklung der Kinderkräfte nicht aufgeben will.

Aber die Schule darf von religiösen Dingen nichts lehren, was dem Charakter der Schule als einer allgemeinen Bildungsanstalt widerstrebt, was mit der Wissenschaft der Gegenwart nicht im Einklang steht. Aus dem Religionsunterricht der Schule ist deswegen auszuschließen alles konfessionell dogmatische, wie die Lehren von der Inspiration des biblischen Buchstabens, von der Dreieinigkeit Gottes, der Göttlichkeit Jesu, seiner leiblichen Auferstehung und Himmelfahrt, dem Sühnopferwerth seines Todes, von der Erbsünde, von den Wundern aller Art, von dem Teufel *et cetera*.

Die Betrachtung der Natur und des Menschenlebens ist das geeignete Mittel für die religiöse und sittliche Bildung der Jugend. Die Einheit der Natur lehrt die Einheit des Schöpfers, ihre Ordnung seine Weisheit, ihre unveränderliche Gesetzmäßigkeit seine Unveränderlichkeit, ihre Unendlichkeit die seinige, ihre schaffende Kraft seine Liebe. Dass die Befolgung der Naturgesetze das Wohle des Leibes und der Seele bedingt; dass die Verleugnung derselben mit leiblichem und geistigem Elend sich straft: das weist den Menschen auf die ewige Gerechtigkeit hin. Dadurch, dass vor dem Gesetz der Natur alle Menschen gleich sind, wird jeder Einzelne als ein vollberechtigtes Glied der Menschheit hingestellt. Dass der Mensch die Unendlichkeit der Natur (des Raumes und der Zeit) denkend

zu fassen vermag, gereicht ihm zur Bürgschaft seiner eigenen geistigen Unsterblichkeit.

Nicht minder auch aus dem Menschenleben, diesem veredelten Stück Natur, ziehen Religion und Moral und deren Unterricht ihre Nahrung. Zunächst eignen sich hiefür die Begebenheiten und Vorkommnisse, welche vor den Augen des Kindes sich zutragen, welche der Zeit angehören, durch deren Odem es täglich berührt wird. Jean Paul sagt: Ein großes Unglück, ein hohes Glück, eine Nebelthät, eine Edelthät sind Baumaterial zu einer wandernden Kinderkirche. — Ergänzend tritt dann das Menschenleben in der Vergangenheit, also die Menschheitsgeschichte hinzu. Hier gestalten sich Thatsachen, welche die sittliche und religiöse Bildung des Kindes auf das Zweckmäßigte fördern; hierwickeln sich Lebensdramen ab, mit theils edlen Erscheinungen zur Begeisterung und Nachahmung, theils widerlichem Charakter zur Warnung und zum Abscheu.

In diesem Sinn nur darf die Bibel ein Hauptmittel des Religionsunterrichts bilden. Sie zeigt uns, wie in verschiedenen Zeitaltern die Natur und das Menschenleben vom religiösen Standpunkte aus aufgefaßt wurden; sie enthält einen reichen Schatz kostbarer Gedanken voll kindlicher Gottesliebe, tiefer Frömmigkeit, edler Begeisterung; sie enthüllt, wie stufenweise und langsam das Gewissen (die Sitte, die Moral) sich entwickelte, bis es in Jesus sich rein gestaltete; sie zeichnet dessen Erhabenheit im Leben und in der Lehre; aber sie weist nicht minder nach, wie schon die ersten Apostel den Geist des Meisters in beengende Fesseln legten. Die Bibel ist und bleibt das werthvollste Kompendium für die Kulturgeschichte, von der eben die Religionsgeschichte ein Haupttheil ist.

In dem neutestamentlichen Lebensbild von Jesus fehlen diese und jene Büge, welche den großen Meister als Vorbild in allen Lebensverhältnissen erscheinen lassen; sie stellen ihn nicht als vollen Idealmenschen dar; er war weder Patriot noch Familienvater. Aber alles, was von ihm uns aufbewahrt ist, zeigt die erhebendste sittliche und religiöse Wirksamkeit. Sein Lebensbild und seine Lehren in Sprüchen und Gleichnissen sollten immer als ein Hauptmittel zur Förderung der sittlich religiösen Bildung in der Volksschule betrachtet werden.

Hier zutreffend lautet eine Auslassung Götches: Mag die geistige Kultur immer forschreiten; mögen die Naturwissenschaften in immer breiterer Ausdehnung und Tiefe wachsen, und mag der menschliche Geist sich erweitern, wie er will: über die Hoheit und sittliche Kultur

des Christenthums, wie es in den Evangelien schimmert und leuchtet, wird er nicht hinauskommen! —

Nur so aufgefaßt diene die Bibel dem konfessionslosen Religionsunterricht: als geschichtliche Urkunde, nicht als unfehlbare Autorität; als Hinweisung auf große Gedanken und heilige Entschlüsse, nicht als unumstößliche Glaubensrichtschnur. Derart findet das religiöse Bedürfniß der Gegenwart auch in der Bibel seine Befriedigung.

Die biblischen Wundergeschichten haben bis heute hauptsächlich drei ausgeprägte Behandlungsweisen erfahren: Die Orthodoxie läßt die Wunder als unbegreifliche Thatssachen Zeugniß ablegen für die Größe Gottes, der über den Naturkräften steht, und für die Wahrheit der religiösen Darlegungen, welche durch solche Wunder illustriert und dekorirt werden; die Nationalisten des 18. Jahrhunderts haben sie auf natürliche Weise auszulegen versucht; die gegenwärtig sich breit machende sogenannte vermittelnde Theologie tritt auf die Verneinung der Naturgesetze durch die Wunder nicht ein, sondern sucht einzig die denselben zu Grunde liegenden oder zu legenden ethischen Wahrheiten hervor zu heben. Erst in neuester Zeit treten zwei weitere Parteien auf, die von demselben Standpunkt, demjenigen der unverholenen Verneinung der Wunderlehre ausgehen, aber zu ungleichen Schlußfolgerungen gelangen. Die Einen sagen: Fort mit allen Wundergeschichten aus dem Gebiet des religiösen oder ethischen Unterrichts; denn sie pflanzen doch nur immer neu den alten Wahns und Übergläuben! — Die Andern dagegen remonstrieren: Die Pädagogik verbannt keineswegs die Märchen und Romanzen, die Sagen von Drachen und dgl. aus dem Unterrichtsgebiet der Schule; warum sollte sie ausschließlich sein gegenüber biblischen Gebilden ähnlichen Gehalts? Will man den Religionsunterricht mit den übrigen Gebieten der Schule in wahrhaften Einklang setzen, so bleibt nichts anderes übrig, als den Kindern einzelne Wundererzählungen der Bibel rückhaltslos als das hinzustellen, wofür die nicht vermittelnde, sondern positiv vorgehende neuere Theologie sie erklärt, nämlich als dichterische, für ihre Zeit durchaus volksthümliche Einkleidungen und Ausschmückungen dieser und jener Erscheinung im Menschenleben.

Nicht minder wichtig als gut ausgewählte biblische Abschnitte ist für den Schulunterricht die nachbiblische Kirchengeschichte; auch sie liefert äußerst fruchtbaren Stoff für religiöse Erkenntniß und Gemüthsbildung. Sie zeigt, wie das Christenthum zu einer die Mensch-

heit umgestaltenden Macht wurde, indem es die Sitten milderte und die Kultur förderte; aber auch, wie sein Grundcharakter, der Geist der Liebe und Freiheit, nach und nach verfälscht und entstellt wurde; endlich, wie immer wieder begeisterte Männer für die Auffrischung jenes Grundcharakters auftraten, so daß doch ein endlicher, bleibender Sieg der Wahrheit und des Lichtes über Wahn und Finsterniß zu hoffen bleibt.

Alle echte Poesie ergreift unmittelbar das Gemüth; bringt sie doch einen Gedanken, der uns aus dem Herzen gegriffen ist, in schöner Form uns entgegen! Das gilt auch von den religiösen Liedern. Zu allen Seiten hat es Männer gegeben, welche das religiöse Gefühl, in welchem ihr Herz erglühte, im Liede zum klaren Ausdruck brachten. Warum aber sollten wir an den alten Liedern hängen, deren eitige Sprache so wenig als ihr konfessioneller Inhalt uns zusagt, und nicht nach neuen Erzeugnissen greifen, die religiöse und sittliche Wahrheiten in mustergültiger moderner Form darlegen, gleichviel, ob sie im Kirchengesangbuch stehen oder nicht?

Was Richter als Ergebniß der Auseinandersetzungen seiner Tendenzschrift fordert, kann folgendermaßen skizziert werden:

Die Schule soll Religion lehren, nicht Theologie; sittliche Grundsätze, keine dogmatischen Lehrsätze; das die Menschen Einigende, nicht das sie Trennende; das Allgemeine, nicht das Spezielle; das Bleibende, nicht das Veränderliche; Wesen, nicht Form; Geist, nicht Buchstabe.

Der Religionsunterricht muß die Kinder in das Leben und den Geist des Christenthums einführen, das religiöse Gefühl anregen und läutern, die Erkenntnisse schärfen und berichtigen, dem Willen eine feste Richtung auf alles Gute und darum Wahre geben: nur dann erfüllt er seinen Zweck.

Sein Inhalt sei: Sittenlehre, verbunden mit dem Glauben an Gott und Unsterblichkeit. Die stofflichen Hülfsmittel seien: Die Bibel, hauptsächlich das Leben Jesu; Natur- und Menschenleben überhaupt; Geschichte; Poesie, mit Ausschluß der sogenannten Kernlieder.

Auf die Schulzeit vertheile sich der Stoff folgendermaßen: Zwei erste Jahre nächstliegender Anschauungsunterricht: Liedchen, Fabeln, Märchen, Erzählungen mit irgend einem sittlichen Gedanken, irgend ein Lebensverhältniß in knapper, ansprechender Form zeichnend im Anschluß an eine innerlich zusammenhängende vorangegangene Befprechung.

Die weitern vier Jahre geben mehr eigentlichen Religionsunterricht. Der Betrachtung unterliegen vornämlich das Leben Jesu, seine

Reden und Gleichnisse. Bei den Wundergeschichten ist die zu Grunde liegende ethische Wahrheit hervorzuheben. Sprichwörtliche Redensarten, biblische Sentenzen, Aussprüche edler Persönlichkeiten, Gedichte, besonders Lieder, sind fest einzuprägen. Ein Uebermaß hierin ist jedoch sehr zu vermeiden und eine enge, stete Beziehung allen religiösen Unterrichtsstoffes unter sich zu beobachten. Den Schluss bildet eine kurz, aber klar gefasste Religionsgeschichte. Wöchentlich zwei Stunden genügen zur Verwerthung des gesammten religiösen und ethischen Stoffes.

So viel nach Richter! Im pädagogischen Jahresbericht von Lüben, 1870, schließt sich Dr. Schulze in dem Abschnitt „über den Religionsunterricht in der Schule“ vollständig den Richter'schen Forderungen an, führt aber auch einige gegnerische Autoren vor, denen wir billigerweise hier gleichfalls etwas Raum gestatten müssen.

Pfarrer Werner bei Gotha lässt sich also vernehmen:

„Die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule ist bedingt, d. h. gefordert durch die großartige Umgestaltung des Volksschulwesens bezüglich der Mischung der Religionsbekenntnisse und durch die Natur der Religion und ihres Unterrichts, welcher nie anders als ein durch die Gesinnung des Lehrers oder der Eltern bestimmt gefärbter, also im weitern Sinne des Wortes ein konfessioneller sein kann.“

Ein Anonymus führt folgende Argumente ins Feld:

„Die Volksschule ist naturgemäß konfessionslos, wie die drei ihre Gestaltung bedingenden Faktoren: Gemeinde, Staatsgewalt und Wissenschaft. Der Lehrer sei straffällig, der religiöse Ansichten anders als historisch referirend bespricht! Kein Mensch braucht Religionsunterricht; denn Weltbilder setzen sich von selbst zusammen, in jeder Seele verschieden; Sitte lehrt die Gesellschaft ohne Katechismus; die ideale Seite des Jugendunterrichts fördert musikalische Pflege in Verbindung mit moderner Poesie mehr, als dunkle Philosopheme und unverständliche Mythen. Das Diesseits mit seiner erweiterten Aussicht in eine immer schöner sich gestaltende Zukunft des Menschengeschlechts allda ist der Boden der modernen Religion.“

Dr. Frikke, Rektor außer Dienst in Gera, ist Verfasser einer „Sittenlehre für konfessionslose Schulen“, 1872. Er äußert sich also:

„Die Schule ist vorab eine Anstalt zur Ausbildung des Denkens und führt zum Wissen; die Kirche ist eine Anstalt zur Ausbildung der Gefühle und führt zum Glauben. Die Schule ist zwar auch

rücksichtlich der Gefühle eine Bildungsstätte für Kinder, die Kirche eine solche für Erwachsene. Folglich ist der konfessionelle Religionsunterricht in der Volksschule pädagogisch schädlich, weil unnatürlich. Darum muß eine für Kinder geeignete, der ewigen sittlichen Weltordnung und der menschlichen Natur entsprechende Sittenlehre geschaffen und als integrierender Theil des Jugendunterrichts gehandhabt werden.“

„Lasst uns das Positive suchen; ein Stück davon ist die Sittenlehre. Die Menschen werden vom Egoismus beherrscht; sie haben nicht den Willen, das Gute zu thun; und wo der Wille nicht fehlt, da mangelt die Einsicht in das Wesen des Guten. Praxis ohne Theorie führt zum Nomadenthum, Theorie ohne Praxis zum Byzantinerthum.“

„Grundlage für die Sittenlehre ist allein die Natur. Es gibt kein anderes Kriterium für die Wahrheit, als die Natur. Anderweitiges gehört in das Gebiet des Glaubens und bleibt nicht der Schule, sondern der Kirche zugewiesen.“

„Bibelsprüche habe ich äußerst sparsam aufgenommen; denn es ist unpädagogisch, Kindern, die noch in der Sprachbildung begriffen sind, unrichtige Sprachformen einzuprägen. Die biblischen Gedanken würden freilich nicht an Werth verlieren, wenn sie in eine klassische Form gebracht würden.“ —

Die Frikke'sche Sittenlehre gliedert sich in 50 Paragraphen und umfaßt 80 große, vorwiegend sehr eng gedruckte Octavseiten. Jeder einzelne Paragraph gestaltet sich also:

- a. Erklärung des Hauptbegriffs (z. B. Fleiß).
- b. Zutreffende Sprüche, auch Verse, aus der Literatur aller Völker alter und neuer Zeit.
- c. Ausführlichere Besprechung und Anführung von Beispielen.
- d. Zusammenfassung in Gebote.

§ 2, „Pflichten gegen Gott“, lautet eingangs: „Gott ist das höchste und vollkommenste geistige Wesen. Seine Eigenschaften sind für Kinder nicht fassbar. Erfülle alle Pflichten gegen deine Mitmenschen, so hast du damit auch die hauptsächlichsten Pflichten gegen Gott erfüllt!“ —

In dem Abschnitt über die Pflichten gegen Geschwister und Freunde werden als Beispiele Joseph und seine Brüder genannt, sonst sind biblische Zitate gemieden. Als Vorbilder oder Typen von Edelmenschen werden aufgeführt: Aristides, Sokrates, Fabrizius,

Titus, Antonin, Mark Aurel, Friedrich der Große, Joseph II., Lessing, Schiller. —

Wie verschieden sind die Ausgangs- und Zielpunkte der drei angeführten Bekämpfer des Religionsunterrichts in der Volksschule! Der Anonymus verwirft für das Leben überhaupt die Religion, so daß ihr Unterricht in der Schule von selbst wegfallen muß. Daß indes „religiöse Ansichten historisch referirend“ in der Schule besprochen werden dürfen, — auf diese Lizenz komme ich später noch zu sprechen.

Pfarrer Werner faßt den Begriff „konfessionslos“ so eng, daß er zur Unfaßbarkeit zusammenschrumpft und also auf religiösen Unterricht gar nicht angewendet werden kann. Dr. Frikke stimmt prinzipiell offenbar mit Werner überein; aber seine Praxis vermag sich nur schwer dem Prinzip anzugeben. Theils geht sie über dasselbe hinaus, theils zwängt sie es zu sehr in hemmende Schranken: Erstes, wenn Frikke nicht umhin kann, auf die Lehre von Gott einzutreten; das Zweite, wenn er vor dem biblischen Stoff fast ganz zurück-scheut und nicht wagt, Christus als den edelsten Menschen auch nur zu nennen. Sollte der biblische Stoff darum, weil er in der Religionslehre so häufig mißbraucht wird, für die Ausgestaltung einer Sittenlehre unbrauchbar erscheinen? Das Schulbuch von Dr. Frikke beweist uns, wie recht Diesterweg hat, wenn er auf die naturgemäße Verbindung von Religion und Moral so entschieden hinweist, und darauf, wie reich sich diese Verbindung in der Bibel und vorab im Lebensbild von Jesus manifestiert.

Die Einseitigkeit einer bloßen Morallehre zeichnet folgendes Wort Richter's:

„Das höchste Gut, auf dessen Erlangung das bloß moralische Streben sich richtet, ist die Selbstachtung. Kann man vom schwachen Kinde verlangen, daß es das Gute rein um seiner selbst willen anstreben und üben soll?“

Und die Zusammengehörigkeit von Religion und Sitte betont Georg Washington in seinem politischen Testament vom 19. September 1796:

„Die unentbehrliche Grundlage auch des staatlichen Gedeihens sind Religion und Sittlichkeit. Läßt die letztere sich ohne die erstere erhalten? Der Einfluß der Erziehung vermag bei einzelnen Menschen viel; aber Vernunft und Erfahrung verbieten zu glauben, daß bei einer ganzen Nation Sittlichkeit unter Ausschluß der religiösen Einwirkung bestehen kann.“ —

Hochverehrte Synoden! Indem ich mich ohne allen Rückhalt zu dem pädagogischen Standpunkt bekenne, den Diesterweg und Richter in vorliegender Frage einnehmen, suche ich noch folgende selbstgestellte Interpellationen zu beantworten:

In welcher Lage befindet sich zur Zeit die zürcherische Volksschule gegenüber der Forderung eines konfessionslosen Religionsunterrichts?

Welche Gestaltung ist dieser Forderung schon für die nächste Zukunft zu geben?

Infolge Interpretation des Art. 63 der zürcherischen Staatsverfassung durch den Erziehungsrath ist der Religionsunterricht in unserer Volksschule gegenwärtig fakultativ, d. h. als Schulfach ist er obligatorisch, aber der Besuch der einschlägigen Unterrichtsstunden durch den Schüler ist vom Willen seiner Vormünderschaft abhängig. Ist nun auch der diesfällige Entzug von Schülern — mehr dank dem Indifferenzismus als dem die Verhältnisse prüfenden Urteil der Eltern — heute noch kein massenhafter, so muß er für die betroffenen Schüler doch ein nicht unbedeutend wehthuender sein. Denn in unserer Primarschule sind 10 bis 15 % aller Unterrichtsstunden der Religionslehre zugemessen. Dass aber in diesen Stunden nothwendiger Weise zu einem großen Theil noch ganz anderes gewonnen wird, als bloß Anregung und Weckung religiöser Gefühle und Erkenntnisse, nämlich vorab Sprachübung, dann geschichtliche, geographische und naturhistorische Anschauungen, wird männiglich zugegeben werden. Ein sehr wesentlicher Inhalt vom Gesamtunterricht, der sich in all seinen Stunden gegenseitig durchdringend ergänzen soll, geht also für die Schüler verloren, welche dem Wegbleiben vom Religionsunterricht unterzogen werden. Diesem Uebelstand wird einzig abgeholfen durch die Umgestaltung des fakultativen konfessionellen Religionsunterrichts in der Volksschule zu einem obligatorischen konfessionslosen, enthaltend „Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des religiösen und sittlichen Lebens.“

Wäre es demgemäß nicht wünschbar, daß eine vielleicht kantonsrätliche Auslegung des § 63 der Staatsverfassung die Freistellung für den Besuch des Religionsunterrichts in der obligatorischen Volksschule aufhöbe, so daß der konstitutionelle Schutz wider religiösen Zwang nur gegenüber der nicht obligatorischen Kirche geltend gemacht werden könnte? Durch die unbeschränkte Freiheit des Privatunterrichts ist ja immerhin der individuellen Freiheit genugsam Rechnung getragen. Ein Unterrichtszweig, den die öffentliche Schule als pädagogisch zweckmäßig und geboten ansieht,

den sie in bevorzugter Weise pflegt, der soll und muß für alle Kinder verbindlich sein, welche diese obligatorische Schule besuchen, um so eher freilich, wenn dieser spezielle Unterricht nicht in konfessionell enger Weise ertheilt wird. Dies ist jedoch, wie schon in der Einleitung angedeutet wurde, nur dann möglich, wenn weder die Geistlichkeit, noch eine allfällige gemischte Kirchensynode bei der künftigen Gestaltung des religiösen Unterrichts von Amts wegen mitzuwirken berufen sind. Nur so ist zunächst eine Beschränkung der Unterrichtszeit und dann die Aufstellung eines Unterrichtsstoffes im Sinn der konfessionslosen Ertheilung einer Religions- und Sittenlehre möglich.

Hiermit freilich bin ich auf das Gebiet der Religionsgefahr gerathen, welche mitgeholfen hat, das Sieber'sche Emanzipationsgesetz zu Boden zu treten. Wie jene Konzession des Kantonsrathes, dem Entwurf entgegen das versöhnende Wort „religiös“ einzufügen, einen Theil des religiösen Unterrichts der Geistlichkeit zu reserviren, um deren grossende Mehrheit zu beschwichtigen, keineswegs dem strandenden Gesetz als rettender Strohhalm zu dienen vermochte: so wird auch in Zukunft eine Verständigung mit der Kirche nicht möglich sein. Die Erfahrung lehrt immer neu, daß selbst ein Entgegenkommen auf diesem streitvollen Gebiet niemals diese starrsinnde Gegnerin zu besiegen vermag. Hoffen wie darum, daß die Lehrerschaft, der Kantonsrat und das Volk in der Frage der vollständigsten Abtrennung der Schule von der Kirche in naher Frist mit dem bekannten Dittel der Geistlichkeitssynode einig gehen!

Dann aber täusche man sich bei der Gestaltung dieser neuen Sachlage nicht! Kommt auch die Forderung eines obligatorischen konfessionslosen Religionsunterrichts in der Volksschule rein zum Durchbruch, so ist damit keineswegs eingeschlossen, daß konfessionelle und dogmatische Einwirkung bei diesem Unterricht dann wirklich verunmöglicht sei. Geben wir uns für einmal zufrieden, wenn wieder Ein Schritt weiter gethan ist dadurch, daß wir ein verbessertes Lehrmittel erhalten. Man kann nicht sofort mit einem Ruck ein neues Geleise beziehen; genug zunächst, wenn die Weichen geschaffen sind, mittelst deren ohne Gefahr ruinösen Bertrümmerns auf eine rationellere Bahn mäßig eingelenkt werden kann. Hat schon bisanhin die individuelle Lehrfreiheit auf dem religiösen Gebiet der Volksschule in gutem Maß ihr Recht geübt, so soll auch in Zukunft dies Recht nicht geschmälert werden. Nur die Freiheit in der Benutzung des Weges führt zur Freiheit als Ziel.

Um der Gefahr des Missbrauchs solcher Freiheit willen möchten viele Gegner mittelalterlichen Gebahrens den Religionsunterricht aus der Schule verbannen. Wäre aber in Wirklichkeit diese Verbannung gerade gegenüber jenen Fanatikern für hergebrachte Glaubenssätze je möglich? Daß ein Lehrer seinen Schülern nicht demonstrieren darf: $2 \cdot 2 = 5$, — kann durchaus gefordert werden, dagegen keineswegs, daß er religiöse Anschauungen gar nicht oder nicht in dieser oder jener Färbung vortrage. Denn Religionslehre läßt sich ja fast in allen Disziplinen anbringen; die Färbungen sind tatsächlich vorhanden und lassen sich nicht verläugnen; und was der Lehrer nicht im Kleid dogmatischer Ausdringlichkeit bieten dürfte, das könnte er ja in der Form eines kulturhistorischen Hinweises berühren und darlegen. Wenn unser religiousfeindliche Anonymus fordert: „Der Lehrer sei straffällig, welcher religiöse Ansichten anders als historisch referirend bespricht,“ — so scheint diese Forderung nicht voraussetzen oder zugestehen zu wollen, daß — zu Ehren des denkenden und schaffenden Menschen sei es gesagt — je kaum ein Referat so objektiv geboten werden kann, um nicht ein subjektives Urtheil durchblicken zu lassen.

Kann und soll also die freisinnige Partei, wenn sie die Emancipation der Schule und die konfessionslose Gestaltung ihres Religionsunterrichts Gesetzes halber erringt, unter keiner Form der Vergewaltigung, sondern nur auf dem Weg geistiger Propaganda ein entgegenwirkendes, buchstabenfreundliches, Dogmen pflegendes Vorgehen von der Schule auszuschließen versuchen; soll sie sich durchaus vor der antipoden Nachahmung preußischer Zopfregulative hüten: so gilt diese Warnung vor ängstlicher Ausschließlichkeit auch für die Gestaltung eines konfessionslosen Unterrichtsstoffes.

Werde ich zweifelsohne ein zäher Verehrer biblischer Unterlage für den religiösen Jugendunterricht bleiben, so bin ich hinwieder durchaus damit einverstanden, daß diesem Stoff das Privilegium der Ausschließlichkeit entschieden genommen werde, wodurch allein er den dogmenhaften Nimbus der Unfehlbarkeit verlieren kann. Für größere oder geringere Verwerthung biblischen Inhalts bestimmen mich zwei wesentliche Gründe: einmal die poetische Frische, die kindliche Naivität, der hohe geistige Gehalt und die universelle Bedeutung eines guten Theils dieses Bildungsstoffes; zum andern aber die sprechende Nothwendigkeit, dem Missbrauch dieser universellen Bedeutung dadurch entgegen zu treten, daß man demselben einen heilsamen Gebrauch vor Augen setzt. Man kann einem Uebel — hier der

abergläubischen Werthung der Bibel und ihrer Wundergeschichten — nicht dadurch entgegen wirken, daß man es totschweigen will, sondern nur so, daß man es beim Namen nennt und ihm festen Blickes ins Angesicht schaut.

Dr. Schulze meint: „Es ist sehr zu beklagen, daß die starre Buchstabengläubigkeit die Verbreitung einer guten Schul- und Hausbibel hindert. Gerade was hierdurch verhindert werden will — daß sich die Bibel der Menschheit immer mehr entfremde — gerade das wird durch solch widersinniges Festhalten am letzten Buchstaben gefördert.“

Wenn indeß Dr. Schulze über eine Schulbibel von Thudichum (Heidelberg, Ernst Mohr, 1870) also urtheilt: „Recht guter Auszug; aber er richtet sich in der Form und Anordnung nicht ganz nach dem Original“ — so scheint mir da der Rezensent ob auch nicht zu sehr am Buchstaben, doch zu stark an der oft so unglücklichen Verseinteilung u. dgl. zu hängen. Dagegen hat wol Dr. Schulze mit folgenden Forderungen für Gestaltung einer Schulbibel unbedingt recht: „Ausschluß der Wiederholungen, der unerbaulichen Stellen (Genealogie re.), des dem christlichen Gefühl Widersprechenden (Fluchpsalmen) und alles Obszönen.“

Wünsche ich mir für unsere Verhältnisse keineswegs eine Schulbibel, d. h. gar nicht die Einführung einer solchen als Lehrmittel für unsere Alltagsschule, so halte ich doch dafür, daß die freisinnige Schweiz ein Bedürfniß der Zeit erfüllte, wenn sie einen Bibelauszug in der Weise volksthümlich herstellte, wie er allein der die Schule besuchenden Jugend bei Hause in die Hände gegeben werden dürfte. Ist hiebei die Voraussetzung eine irrite, daß eine tüchtige Verlagshandlung mit diesem Unternehmen ein gutes merkantiles Geschäft machen müßte?

Was ein künstiges zürcherisches religiöses Lehrmittel anbetrifft, so wird unsere Volksschule ohne allen Zweifel eine werthvolle Erbschaft machen an dem Vermächtniß eines ihrer treusten Diener, unsers seligen Heinrich Nüegg in Enge. Möge der diesfällige Lehrmittelentwurf so oder anders recht bald in die Hände der zürcherischen Lehrerschaft gelangen, entweder in Folge von deren Vorgehen in Sachen der Gestaltung eines konfessionslosen Religionsunterrichts, oder aber zu Gunsten erst der Anbahnung eines solchen Vorgehens!

Hiermit bin ich am Schluß meiner Erörterungen angelangt. Ich frage mich nur noch: Wodurch weichen meine Forderungen ab von

denjenigen des Sieber'schen Gesetzesentwurfs? Um die Integrität der obligatorischen Schule herzustellen, d. h. den fakultativen Stundenentzug zu beseitigen, und in der Voraussetzung, daß ein Religionsunterricht im bisherigen Sinn des Wortes unmöglich konfessionslos sein könne, — hat Sieber diesen Unterricht in seiner hergebrachten äußern Form von der Schule ausschließen wollen; seinem innern Wesen nach vermöchte das kein Machthaber der Erde. Mit der Preisgebung der Form sollte keineswegs das Wesen genichtigt, sondern diesem nur eine freiere Gestaltung gesichert werden. Diese Form aber (der Name) wurde vom Kantonsrath zur wesentlichen Bedingung gemacht als eine Konzession an die in dieser Richtung unzweifelhafte Volksstimmung. Kommen auch wir diesen deutlichen Vernehmlassungen entgegen; helfen wir den Religionsunterricht für die Volkschule strikt obligatorisch machen unter der Bedingung seiner Konfessionslosigkeit: so gehen wir immerhin im Sinn der Sieber'schen Bestrebungen vor!

Verehrte Synoden! Meine entwickelten Anschauungen summiren sich in folgenden Sätzen:

1. Der Religionsunterricht bleibt für die öffentliche Volkschule ein aus pädagogischen Gründen beizubehaltendes Lehrfach.
2. Ein obligatorischer Besuch dieses Unterrichts auf der Stufe der allgemeinen Volkschule ist demnach Erziehung ~~ist~~ nicht aber Glaubenzwang, und fällt deshalb nicht unter die Wirkung des Art. 63 der zürch. Staatsverfassung.
3. In Folge dessen ist die gegenwärtige Norm eines bloß fakultativen Besuchs des Religionsunterrichts in der Volkschule aufzuheben.
4. Dieser Unterricht soll künftig ein konfessionsloser sein, d. h. er darf außer den Lehren der Moral bloß diejenigen des Glaubens an Gott und Unsterblichkeit umfassen.
5. Um eine derartige Gestaltung des Religionsunterrichts in der Schule zu erlangen, ist ihre vollständige Unabhängigkeit von der Kirche oder deren Behörden behufs Erstellung der religiösen Unterrichtsmittel notwendig.
6. Diese Lehrmittel sind viel freier als die bisherigen zu gestalten und haben sich namentlich von der Autorität der Bibel loszumachen, ohne indeß den Werth biblischen Stoffes hintanzusetzen.

7. Die biblischen Wundergeschichten können und sollen nicht durchaus vermieden werden; aber sie sind ganz so zu behandeln, wie Wundergeschichten nichtbiblischen Inhalts.

8. Eine freisinnige Gestaltung des Religionsunterrichts in der Schule hüte sich vor dem Versuch von Zwangsregulativen gegen eine nicht freisinnige Verwerthung dieses Unterrichts! Wahre Freisinnigkeit ist bar jeder Intoleranz! —
